JUGENDPARLAMENT

der Stadt Krakow am See

Satzung

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 30.04.2019 nachfolgende Satzung erlassen:

Vorwort

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und sollten in größtmöglichem Maß die Gelegenheit erhalten, an der Gestaltung ihrer lokalen Umgebung mitzuwirken.

Das Jugendparlament der Stadt Krakow am See (im Folgenden: das Jugendparlament) ist ein Gremium der politischen Jugendbildung. Es eröffnet den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Ideen aktiv in die Gestaltung des städtischen Gemeinwesens einzubringen und die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Zweck des Jugendparlaments ist es außerdem, die Stadtvertretung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

§ 1 Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Krakow am See haben, zusammen.
(2) Das Jugendparlament besteht aus Mitgliedern, die ein Alter zwischen 12 – 21 Jahren aufweisen. Die Mindestanzahl der Mitglieder beträgt vier Personen.
(3) Über den Aufnahmeantrag von neuen Mitgliedern entscheidet das Jugendparlament.
(4) Das Jugendparlament bestimmt ein Mitglied in das Amt des/ der Vorsitzenden des Jugendparlaments und ein Mitglied zur/ zum Verantwortlichen der Kasse.
(5) Die Dauer der Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Krakow am See zu vertreten, in diesem Kontext eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.

(2) Das Jugendparlament legt die Verteilung der Aufgaben eigenständig fest.

(3) Das Jugendparlament unterstützt die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Krakow am See betreffen.

(4) Das Jugendparlament hat das Recht, in den für Jugendliche wichtigen Angelegenheiten, den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen zur Beratung vorzulegen.

(5) Beschließt die Stadtvertretung bzw. empfehlen deren Ausschüsse Vorschläge und Stellungnahmen des Jugendparlaments, ist ein/e Vertreter/in des Jugendparlaments dazu einzuladen und anzuhören.

(6) Die Stadtvertretung hat die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

(7) Die Stadt Krakow am See stellt dem Jugendparlament für alle Sitzungen städtische Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung, soweit diese nicht anderweitig belegt sind.

(8) Das Jugendparlament stellt der Stadtvertretung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Verwendung von Geldmitteln ist jährlich nachzuweisen.

(9) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 3 Pflichten

(1) Die Jugendlichen, welche den Antrag auf die Aufnahme in das Jugendparlament gestellt haben, verpflichten sich, die Aufgaben des Jugendparlaments in Form eines Ehrenamts auszuüben.

(2) Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb seiner ehrenamtlichen Tätigkeit seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Krakow am See aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind der/ dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln. Zu diesem Zweck wird ein Postfach im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet; die Anschrift der Stadt Krakow am See gilt auch für das Jugendparlament.

(2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. Pro Kalenderjahr müssen mindestens vier Sitzungen stattfinden.

(3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß (mind. sieben Tage vor einer Sitzung) geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Beschlüsse des Jugendparlaments, sowie Informationen über die Beschlussfassung und die Arbeitsweise des Jugendparlaments, können auf den Internetseiten der Stadt Krakow am See veröffentlicht werden.

(6) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Bürgermeister der Stadt Krakow am See übermittelt. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von drei Monaten der Stadtvertretung bzw. deren Ausschüssen zumindest zur Kenntnisnahme vor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Stadt Krakow am See, 30.04.2019

Wolfgang Geistert
Bürgermeister